

Auszug aus den Versteigerungsbestimmungen

- 1) Für die Einsteller- und Nutztinder Versteigerungen gelten die im Katalog abgedruckten verbindlichen Richtlinien. Der gesamte Wortlaut der Bestimmungen liegt in der Verbandskanzlei auf.
- 2) Rechtsbeziehungen finden nur zwischen Käufer und Verkäufer statt.
- 3) kärntnerrind übernimmt keine Haftung hinsichtlich des Verkaufes oder für Schäden.
- 4) Für jedes verkaufte Tier ist vom Verkäufer eine Auftriebsgebühr zu entrichten.
- 5) Mit dem Auftrieb zur Versteigerung unterwirft sich der Verkäufer den Verkaufsbestimmungen. Die Käufer anerkennen diese mit der Entgegennahme eines Winkers bzw. mit dem Zuschlag zum Kauf.
- 6) Der Verkäufer ist verpflichtet, beantragte EU-Prämien bekanntzugeben.
- 7) Der Verkäufer ist verpflichtet, Fehler im Versteigerungskatalog sofort in der Verbandskanzlei bekanntzugeben.
- 8) Die Rinder sind bis spätestens 09:30 Uhr aufzutreiben.
- 9) Für jedes Tier muss ein ausgefüllter Lieferschein beigebracht werden.
- 10) Für jedes Tier ist ein ordentlicher Anbindestrick zur Verfügung zu stellen.
- 11) Aufgetriebene Tiere dürfen vor Beendigung der Versteigerung nicht frei verkauft werden.
- 12) Die vorgesehene Ordnung bei Auftrieb und Abwaage ist einzuhalten.
- 13) Das Gewicht wird vor der Versteigerung festgestellt und gilt als Verrechnungsgewicht. Überfütterung oder Übertränkung der Tiere kann zum Ausschluß führen.
- 14) Die Ausgabe der Winker an Käufer erfolgt nur bei Vorlage einer Bankgarantie bzw. Barzahlung am Ende der Versteigerung.
- 15) Versteigert werden die Tiere zum Euro – Netto - Preis je kg Lebendgewicht.
- 16) Vom Versteigerer ausgerufene Korrekturen zu den Eintragungen eines Tieres im Katalog gelten von Verkäufer und Käufer als angenommen, falls kein sofortiger deutlicher Einspruch erhoben wird.
- 17) Der Kauf eines Tieres ist nur mit Winker möglich.
- 18) Die Nichtabgabe eines Rindes muß im Ring mittels Handzeichen und Rufen laut und deutlich bekanntgegeben werden.
- 19) Jegliches Mitbieten und Mitbieten lassen seitens der Verkäufer ist verboten.
- 20) Die Bezahlung der ersteigerten Tiere zum ausgewiesenen Bruttopreis minus 1 % Skonto hat mittels Bankeinzugverfahren innerhalb von 14 Tagen über die Raiffeisenbank Maria Saal bzw. bar am Versteigerungsende zu erfolgen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das Tier im Eigentum des Verkäufers.
- 21) Mit Zuschlag und Übernahme des Tieres geht alle Gefahr und Risiko auf den Käufer über. Bis zur ordnungsgemäßen Übergabe bzw. Verladung des Tieres obliegt die Obsorge für das Vieh dem Verkäufer.
- 22) Der Käufer ist verpflichtet, bei der Übernahme der Tiere zu kontrollieren, dass die von ihm gekauften Tiere auf die richtigen Fahrzeuge verladen werden.
- 23) Für Tiere, die zwei Stunden nach der Versteigerung noch im Marktstall stehen, wird vom Verband keinerlei Haftung übernommen.
- 24) Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe des ABGB und den Versteigerungsbestimmungen.
- 25) Der Verkäufer garantiert für die bestehende Trächtigkeit gemäß dem im Katalog angeführtem Belegdatum, wobei die Gewährleistungsfrist nach 2 Monaten endet. Für einen normalen Geburtsverlauf garantiert der Verkäufer nicht.
- 26) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablauf des Verkaufstages.
- 27) Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, welche nicht unter den Parteien ausgeglichen werden, werden unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 28) Die Abrechnung ist nach Ende der Versteigerung abzuholen, zu kontrollieren und Fehler sind sofort zu melden.
- 29) Gerichtstand für Kaufpreisforderungen ist St. Veit / Glan.